



GEMEINDE
TURBENTHAL

GEMEINDEORDNUNG

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Gemeindeart	1
Art. 2	Gemeindeordnung	1
Art. 3	Führung der Gemeinde	1
II.	Die Stimmberechtigten	1
	1. Politische Rechte auf Gemeindeebene	1
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	1
	2. Urnenwahlen und –abstimmungen	1
Art. 5	Verfahren	1
Art. 6	Urnenwahlen	1
Art. 7	Erneuerungswahlen	1
Art. 8	Ersatzwahlen	2
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	2
Art. 10	Nachträgliche Urnenabstimmung	2
	3. Gemeindeversammlung	2
Art. 11	Einberufung und Verfahren	2
Art. 12	Wahlbefugnisse	2
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	2
Art. 14	Planungsbefugnisse	3
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	3
Art. 16	Finanzbefugnisse	3
III.	Gemeindebehörden	4
	1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 17	Geschäftsführung	4
Art. 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige	4
Art. 19	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	4
Art. 20	Konferenz	4
	2. Gemeinderat	4
Art. 21	Zusammensetzung	4
Art. 22	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	4
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 25	Finanzielle Befugnisse	5
Art. 26	Bildung von Verwaltungsabteilungen	6

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	6
3.1 Allgemeine Bestimmung	6
Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	6
3.2 Sozialbehörde	6
Art. 28 Zusammensetzung	6
Art. 29 Aufgaben	6
Art. 30 Finanzielle Befugnisse	6
3.3 Gesundheitsbehörde	7
Art. 31 Zusammensetzung	7
Art. 32 Aufgaben	7
Art. 33 Finanzielle Befugnisse	7
3.4 Baukommission	7
Art. 34 Zusammensetzung	7
Art. 35 Aufgaben	7
3.5 Wasserkommission	8
Art. 36 Zusammensetzung	8
Art. 37 Aufgaben	8
Art. 38 Finanzielle Befugnisse	8
3.6 Flurkommission	8
Art. 39 Zusammensetzung	8
Art. 40 Aufgaben	8
3.7 Bürgerrechtskommission	9
Art. 41 Zusammensetzung	9
Art. 42 Aufgaben	9
IV. Weitere Organe und Beamtenungen	9
1. Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 43 Zusammensetzung und Wahl	9
Art. 44 Befugnisse	9
Art. 45 Referentinnen resp. Referenten, Aktenbeizug	9
Art. 46 Fristen	9
2. Wahlbüro	9
Art. 47 Zusammensetzung und Wahl	9
Art. 48 Aufgaben	10
3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter	10
Art. 49 Aufgaben und Ernennung	10
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	10
Art. 50 Aufgaben und Wahl	10
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 54 Inkrafttreten	10
Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Turbenthal bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 3 Führung der Gemeinde

Die strategische Führung der Gemeinde richtet sich nach dem durch die Behörde erlassenen Leitbild.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind Mitglieder von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 5 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Mitglieder der Gesundheitsbehörde,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter
6. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. im Rahmen des Voranschlages enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 3'000'000.00 im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 300'000.00 im Einzelfall

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Zudem sind ausgenommen:

1. neue einmalige Ausgaben von weniger als Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall
2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen bisheriger Ausgaben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht übersteigen
3. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie bei Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundstücken im Wert von weniger als Fr. 2'000'000.00 im Einzelfall

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die kantonalen Geschworenen
2. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Polizeiverordnung,
2. der Personalverordnung,
3. der Verordnung über die Abwasseranlagen,
4. des Wasserreglementes der Wasserversorgung Turbenthal,
5. der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen,
6. der Entschädigungsverordnung
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbstständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 300'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Abnahme der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne bewilligt worden sind,
7. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 500'000.00 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 500'000.00,
8. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000.00 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 500'000.00,
9. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.00,
10. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 50'000.00,
11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.00,
12. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein.

Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten,
 - b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
 - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Mitglieder der Kommissionen mit und ohne selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. der Abfallverordnung
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
11. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 25 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.00 im Jahr,
6. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 500'000.00 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 500'000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 500'000.00 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 500'000.00,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.00,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.00.

Art. 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Liegenschaften
5. Strassen
6. Wasserversorgung
7. Sicherheit
8. Abwasser
9. Gesundheit
10. Soziales
11. Land- und Forstwirtschaft
12. Gewässer

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2 Sozialbehörde

Art. 28 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem -vorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 29 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig die gesetzlichen Aufgaben des Sozialhilfe-, Vormundschafts- und Sozialversicherungsbereiches.

Art. 30 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialhilfe-, Vormundschafts- und Sozialversicherungswesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.00 im Jahr.

3.3 Gesundheitsbehörde

Art. 31 Zusammensetzung

Die Gesundheitsbehörde besteht aus der Gesundheitsvorsteherin bzw. dem -vorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 32 Aufgaben

Die Gesundheitsbehörde besorgt selbständig das Gesundheitswesen nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 33 Finanzielle Befugnisse

Die Gesundheitsbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.00 im Jahr.

3.4 Baukommission

Art. 34 Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus der Hochbauvorsteherin bzw. -vorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie zwei weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Sekretärin bzw. der Sekretär amtiert als Bausekretärin bzw. Bausekretär.

Art. 35 Aufgaben

Die Baukommission besorgt den Vollzug der Baugesetzgebung, insbesondere die Erteilung von Baubewilligungen.

3.5 Wasserkommission

Art. 36 Zusammensetzung

Die Wasserkommission besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Wasserversorgung als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Als Aktuar amtiert ein Mitglied der Kommission oder eine Drittperson.

Die Wasserkommission wählt das ihr unterstellte Personal.

Art. 37 Aufgaben

Die Wasserkommission besorgt selbständig die öffentliche Wasserversorgung, soweit nicht andere, vom Gemeinderat konzessionierte Organe zuständig sind. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 38 Finanzielle Befugnisse

Die Wasserkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr.
6. die Vergebung von Arbeiten im Rahmen der von der Gemeindeversammlung, der Urnenabstimmung und vom Gemeinderat beschlossenen Kredite.

3.6 Flurkommission

Art. 39 Zusammensetzung

Jedem Flurkreis steht eine Flurkommission von je fünf Mitgliedern vor. Präsidentin bzw. Präsident je einer Flurkommission ist ein Mitglied des Gemeinderates, welches von letzterem auf Amtsdauer gewählt wird.

Die übrigen Mitglieder wählt der Gemeinderat, möglichst aus Flurbeteiligten des betreffenden Kreises. Die Flurkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Für die Besorgung des Flurwesens ist die Gemeinde in folgende Flurkreise eingeteilt:

Kreis I : Turbenthal, Hutzikon, Ramsberg

Kreis II : Meliorationsgebiet Neubrunn Unterhaltsgenossenschaft

Kreis III: Landenberg, Tablat, Steinenbach, Schmidrüti, Rengerswil und Schürli

Jede Flurkommission konstituiert sich selbst.

Art. 40 Aufgaben

Die Flurkommissionen beaufsichtigen die Flurwege und die Fluren, sie sorgen für Öffnen der Gräben und für Entfernung von schädlichen Pflanzen in den Fluren und treffen alle durch Gesetz oder Verordnung geforderten Massnahmen ihres Aufgabenkreises.

3.7 Bürgerrechtskommission

Art. 41 Zusammensetzung

Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsidenten und 8 weiteren von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 42 Aufgaben

Die Bürgerrechtskommission besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte. Es stehen ihr insbesondere zu:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
2. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung
3. die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragsstellung zuhanden der übergeordneten Behörden,
4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

IV. Weitere Organe und Beamtenungen

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 43 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 44 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 45 Referentinnen resp. Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 46 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 47 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 48 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 49 Aufgaben und Ernennung

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 50 Aufgaben und Wahl

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2006 in Kraft. Davon ausgenommen sind Art. 28, 31 und 41 der Gemeindeordnung vom 25.09.2005, die auf den Beginn der Amtsdauer 2006 – 2010 in Kraft treten.

Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12.03.1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben. Davon ausgenommen sind Art. 43, 47 und 54 der Gemeindeordnung vom 12.03.1995, die bis zum Beginn der Amtsdauer 2006 - 2010 in Kraft bleiben.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 25. September 2005.

Namens des Gemeinderates Turbenthal

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

J. Koop

H.U. Kägi

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 14. Dezember 2005 mit Beschluss Nr. 1791.

Der Staatsschreiber:

Husi